

Sperrfrist für alle Medien Veröffentlichung erst nach der Medienkonferenz zur Gemeinderatssitzung
--

Botschaft an den Gemeinderat

## Reglement Erneuerungsfonds Netze der Technischen Betriebe Kreuzlingen

Sehr geehrte Frau Präsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Stadtrat beantragt Ihnen, das Reglement Erneuerungsfonds Netze der Technischen Betriebe Kreuzlingen zu genehmigen und damit der Schaffung von drei Erneuerungsfonds zugunsten des Strom-, Gas- und Wassernetzes der Technischen Betriebe Kreuzlingen (TBK) zuzustimmen.

### 1 Ausgangslage

Die TBK sind als Organisationseinheit der Stadt Kreuzlingen Betreiberin der Versorgungsnetze für Strom und Wasser auf dem Gebiet der Stadt Kreuzlingen. Sie betreiben auch das Erdgas-Versorgungsnetz auf dem Gebiet der Stadt Kreuzlingen und in Teilen angrenzender Gemeinden.

Veränderungen in der Rechnungslegung mit dem Übergang von HRM1 zu HRM2 auf das Rechnungsjahr 2018 haben gezeigt, dass der Umgang mit kalkulatorischen Zinsen nicht gemäss der bestehenden Praxis fortgeführt werden darf. Daher sollen Erneuerungsfonds zugunsten des Strom-, Gas- und Wassernetzes geschaffen werden, die ein Reglement benötigen.

Als Netzbetreiber sind die TBK verpflichtet, für eine sichere und effiziente Versorgung der Einwohnerinnen und Einwohner mit Energie und Wasser zu sorgen. Dies umfasst auch die Instandhaltung und stetige Erneuerung einer gut funktionierenden Infrastruktur (Netze und Anlagen).

Die gesetzlichen Grundlagen der drei Versorgungsbereiche Strom, Gas und Wasser sind unterschiedlich und diese sind nicht einheitlich reguliert. Eine Rückwirkung auf die Finanzsituation der Versorgungsbereiche kann beobachtet werden.

- Im hoheitlichen Versorgungsbereich Strom ist eine vollständige Regulierung mit teilweiser Marktöffnung umgesetzt (SR 734.7 Stromversorgungsgesetz,

StromVG). Die zweite Stufe der Marktöffnung mit vollständiger Liberalisierung wird in den nächsten Jahren erwartet.

- Der Versorgungsbereich Erdgas ist kaum reguliert. Das Bundesgesetz über Rohrleitungsanlagen zur Beförderung flüssiger oder gasförmiger Brenn- oder Treibstoffe (SR 746.1 Rohrleitungsgesetz, RLG) enthält bezüglich des Netzzugangs eine sehr rudimentäre Regelung in Form einer Transportpflicht der Netzbetreiber. Es sieht damit im Grundsatz die Möglichkeit eines offenen Markts vor. Weitergehende Regelungen über den Marktzugang wurden in der Verbändevereinbarung zwischen Gasverband (VSG) und Industrieverbänden getroffen. Das Bundesamt für Energie (BFE) arbeitet derzeit an der Gesetzesvorlage für ein Gasversorgungsgesetz, das zu einer regulierten Marktöffnung führen soll.
- Die Versorgung mit Wasser ist eine hoheitliche Aufgabe in einem natürlichen Monopol. Die Überwachung der Preise der Wasserversorgungen ist im Preisüberwachungsgesetz (SR 942.20 PüG) geregelt. Zur Finanzierung der Wasserversorgung besteht eine Empfehlung des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW). Eine weitergehende Regulierung gibt es nicht.

Die Notwendigkeit zum Erlass des Reglements Erneuerungsfonds Netze der Technische Betriebe Kreuzlingen ergibt sich aus folgenden Feststellungen:

- Aufgrund des starken Einwohnerwachstums wegen immer höherer technischer Anforderungen und aufgrund zunehmend dezentraler Produktion mussten hohe Investitionen in die Netze und Infrastruktur getätigt werden. Auch in Zukunft werden erhebliche Investitionen in die Netze und Infrastruktur unvermeidbar sein.
- Die notwendige Digitalisierung (z. B. Schutz- und Leittechnik, Smart Meter) wird künftig kürzere Nutzungsdauern von Anlageteilen und damit kürzere Investitionszyklen verursachen.
- Die laufende Erneuerung und der allfällige Ausbau respektive die Verstärkung der Netze und Anlagen müssen aus den Gebühreneinnahmen finanziert werden.
- Der Mittelbedarf für die Erneuerung angesichts des Alters der Netze und Anlagen zu heutigen Preisen (starke Entwicklung der Preisindizes) und auf heutigem technischem Standard übersteigt die laufenden Abschreibungen bei weitem. Seit 2009 wurde im Durchschnitt etwa der 2.5-fache Betrag der Abschreibungen investiert.

- Der Netzbetreiber erwirtschaftet die Mittel für diese Investitionen daher auch aus der Verzinsung des in den Netzen und Anlagen gebundenen Kapitals im Bereich Strom und Gas. Die Grundlage für die kalkulatorische Verzinsung bildet Art. 13 StromVV (SR 734.71) für das Stromnetz sowie die Verbändevereinbarung für das Gasnetz. Für das Wassernetz wird angesichts der Altersstruktur und der schlechten bisherigen Selbstfinanzierung eine daran angelehnte Kalkulationsvorgabe in Betracht gezogen.
- Die kalkulatorischen Zinsen werden als Kostenanteil der Netznutzungstarife im Strom und Gas berücksichtigt. Sie wurden bisher in der Erfolgsrechnung als „Zuführung Neubewertungsreserve Differenz Zinsaufwand“ verbucht, um eine bessere Einschätzung der tatsächlichen betriebswirtschaftlichen Ergebnisse zu ermöglichen.
- Dies kann unter der neuen Rechnungslegungsnorm HRM2 ab der Rechnung 2019 so nicht fortgeführt werden und wurde von der Revisionsstelle BDO bemängelt. Die BDO schlägt vor, die kalkulatorischen Zinsen neu in Erneuerungsfonds (§ 19 der Verordnung des Regierungsrats über das Rechnungswesen der Gemeinden, RB 131.21) einzulegen. Diese Fonds dienen zur langfristigen Vorfinanzierung von Erneuerungs- und Sanierungskosten von Bauten und Anlagen, die nicht oder nur teilweise über Steuern finanziert werden. Die Erneuerungsfonds werden nicht verzinst. Die Fonds werden dem Eigenkapital zugeordnet, wenn für sie die Rechtsgrundlage vom eigenen Gemeinwesen geändert werden kann. Zur Bildung eines solchen Fonds bedarf es eines Beschlusses des Parlaments (Auszug aus Handbuch HRM2 Kanton Thurgau, Kapitel 9.2.1).

- 2 Reglement Erneuerungsfonds Netze der Technischen Betriebe Kreuzlingen  
 Das neue Reglement musste erarbeitet werden, um eine Rechtsgrundlage für die Einführung von Erneuerungsfonds zu schaffen. Die bisher erfolgte Mittelzuweisung an die Neubewertungsreserven der Versorgungsbereiche Strom und Erdgas erfolgte unter den nicht mehr geltenden Rechnungslegungsgrundsätzen HRM1 aufgrund der Beschlüsse des Gemeinderats zu Rechnung und Budget. Das Reglement wurde juristisch geprüft.

Im Folgenden werden die Artikel des neuen Reglements erläutert.

## 2.1 Art. 1 Zweck

Die Erneuerungsfonds betreffen die Versorgungsbereiche elektrische Energie (Strom), (Erd-)Gas und Wasser. Diese liegen in der Zuständigkeit der TBK. Die TBK ist verpflichtet, für die sichere und effiziente Versorgung der Bevölkerung mit Energie und Wasser zu sorgen (Art. 65 Abs. 1 Gemeindeordnung der Stadt Kreuzlingen).

Die Fonds werden aus den Gebührenanteilen gespeist, die der kalkulatorischen Verzinsung des in den Netzen und Anlagen gebundenen Kapitals, abzüglich der tatsächlich bezahlten Fremdkapitalzinsen, entsprechen. Dadurch soll sichergestellt werden, dass für die Erneuerung der Netze und Anlagen auch künftig ausreichende Mittel zweckgebunden zur Verfügung stehen.

## 2.2 Art. 2 Einlagen

Die Einlagen werden auf der Grundlage des betriebsnotwendigen Nettovermögens des Versorgungsbereichs zu Restwerten, bewertet zum WACC (Weighted Average Cost of Capital) des Versorgungsbereichs, berechnet. Hiervon werden die tatsächlich bezahlten Fremdkapitalzinsen abgezogen. Die Budgetierung erfolgt zu Prognosewerten. Der sich ergebende Betrag, der der kalkulatorischen Verzinsung, abzüglich der tatsächlich bezahlten Fremdkapitalzinsen, entspricht, wird jährlich in die Erneuerungsfonds eingelegt. Für die Verbuchung der Einlagen in der Erfolgsrechnung wird das Konto „76100 Einlage Erneuerungsfonds“ verwendet. Der Ausweis erfolgt im betrieblichen Bereich, auf einer separaten, weiteren Stufe „Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit II“. Für die Bilanz werden die Erneuerungsfonds im Eigenkapital unter der Sachgruppe „291 Fonds im Eigenkapital“ geführt. Im Eigenkapitalspiegel kann die Entwicklung verfolgt werden. Damit wird ein transparenter Ausweis gewährleistet. Die zusätzlichen Berechnungsvorgänge werden im Prozess des Rechnungsabschlusses eingeplant und dokumentiert.

## 2.3 Art. 3 Entnahmen

Die Mittel der Erneuerungsfonds sollen für die Erneuerung der Netze eingesetzt werden. Daher müssen laufend Entnahmen erfolgen. Die Entnahmen entsprechen in der Höhe der jährlichen Investition in die Leitungsnetze der Versorgungsbereiche, die unter dem massgebenden Verpflichtungskredit getätigt werden. Die Höhe der Investition entspricht in der Summe den Abschreibungen bis zum Ende der Nutzungsdauer. Die Entnahme erfolgt zunächst erfolgsneutral in

ein separates Konto, ebenfalls unter der Sachgruppe „291 Fonds im Eigenkapital“. Damit sind die Gutschriften in die Erfolgsrechnung in Höhe der künftigen Abschreibungen gesichert. Von diesem Konto wiederum wird jährlich der Betrag, der der zugeordneten Abschreibung entspricht, der Erfolgsrechnung unter „762 Entnahme Erneuerungsfonds“ gutgeschrieben.

### 3 Zusammenfassung

Die laufende Erneuerung der Netze und Anlagen der TBK ist die Grundlage einer sicheren und effizienten Energie- und Wasserversorgung und erhält deren Wert. Die Finanzierbarkeit muss langfristig gesichert werden, auch um für die nachfolgenden Einwohnergenerationen vorzukehren. Mit der Schaffung von Erneuerungsfonds für die Netze kann heute ein Beitrag an die Erreichung dieser Ziele geleistet werden.

Sehr geehrte Frau Präsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Stadtrat beantragt Ihnen,

dem Reglement Erneuerungsfonds Netze der Technischen Betriebe Kreuzlingen  
zuzustimmen.

Kreuzlingen, 14. Mai 2019

Stadtrat Kreuzlingen

Thomas Niederberger, Stadtpräsident

Michael Stahl, Stadtschreiber

Beilage

– Reglement Erneuerungsfonds Netze der Technischen Betriebe Kreuzlingen

Reglement  
Erneuerungsfonds Netze der  
Technischen Betriebe  
Kreuzlingen

14. Mai 2019

Dokumentinformationen

Reglement Erneuerungsfonds Netze der Technischen Betriebe Kreuzlingen  
vom 14. Mai 2019

Genehmigung

Vom Gemeinderat genehmigt am xxx

Vom Stadtrat am xxx auf den xxx in Kraft gesetzt

## Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Zweck	1
Art. 2	Einlagen	1
Art. 3	Entnahmen	2
Art. 4	Laufzeit	3
Art. 5	Inkraftsetzung	3

Gestützt auf Art. 29 b. Ziffer 1 der Gemeindeordnung der Stadt Kreuzlingen erlässt der Gemeinderat nachfolgendes Reglement

---

Art. 1 Zweck	1 Für die Versorgungsbereiche Strom, Gas und Wasser der Technischen Betriebe Kreuzlingen (TBK) werden Erneuerungsfonds im Eigenkapital geführt.
	2 Mit den Erneuerungsfonds soll sichergestellt werden, dass für die Erneuerung der Netze und Anlagen auch zukünftig ausreichend finanzielle Mittel zweckgebunden zur Verfügung stehen.
	3 Die Einlagen werden aus Gebührenanteilen gespeist.
	4 Entnahmen aus den Erneuerungsfonds sind ausschliesslich für die Netze und Anlagen zu verwenden.
Art. 2 Einlagen	1 Bei der Erstellung des Jahresabschlusses wird jeweils das betriebsnotwendige Netzvermögen zu Restwerten pro Versorgungsbereich aus dem Anlagenspiegel ermittelt (gebundenes Kapital).
	2 Das gebundene Kapital ist mit einem kalkulatorischen Zinssatz (durchschnittlicher Kapitalkostensatz, Weighted Average Cost of Capital, WACC) wie folgt zu verzinsen: Im Versorgungsbereich Strom legt das Bundesamt für Energie (BFE) den WACC fest. Im Versorgungsbereich Gas gilt der vom Verband der Schweizerischen Gasindustrie (VSG) empfohlene WACC. Sollten im Versorgungsbereich Gas künftig gesetzliche Vorgaben betreffend WACC in Kraft gesetzt oder vom BFE festgelegt werden, gelten diese. Für den Versorgungsbereich Wasser gilt der WACC des BFE für die Stromnetze abzüglich 10 % zur Abdeckung des tieferen Risikoansatzes in der Wasserversorgung. Sollten im Versorgungsbereich Wasser künftig gesetzliche Vorgaben betreffend WACC in Kraft gesetzt oder ein WACC vom Bund festgelegt werden, gelten diese.

---

	3	Die sich ergebenden Beträge der kalkulatorischen Verzinsung, abzüglich der tatsächlich bezahlten Fremdkapitalzinsen, stellen die Zuführung zu den Erneuerungsfonds pro Rechnungsjahr dar. Sie werden über die Gebühren erwirtschaftet.
	4	Die Einlage erfolgt über das Konto „76100 Einlage Erneuerungsfonds“ im betrieblichen Bereich auf einer weiteren Stufe „Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit II“ der Erfolgsrechnung.
	5	In der Bilanz werden die Erneuerungsfonds unter der Sachgruppe „291 Fonds im Eigenkapital“ geführt.
Art. 3 Entnahmen	1	Die Erneuerungsfonds dienen der Sicherstellung der Mittel für die Erneuerung der Netze und Anlagen. Daher werden jährlich ab dem zweiten Jahr der Einrichtung die Mittel für die Netto-Investitionen in das Strom-, Gas- und Wassernetz aus den Erneuerungsfonds finanziert, insoweit diese die erforderliche Deckung aufweisen.
	2	Die Entnahme in Höhe der daraus finanzierten jährlichen Investition ist erfolgsneutral in ein separates Konto, ebenfalls unter der Sachgruppe 291, umzubuchen.
	3	Der den Abschreibungen der hieraus finanzierten Investition entsprechende Betrag wird jährlich über Konto „76200 Entnahme Erneuerungsfonds“ im betrieblichen Bereich auf der Stufe „Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit II“ der Erfolgsrechnung des jeweiligen Versorgungsbereichs gutgeschrieben.
	4	Die Gutschriften erfolgen bezogen auf die Nutzungsdauer der Anlagen so, wie die Abschreibungen dafür anfallen.

---

Art. 4 Laufzeit	1 Die Erneuerungsfonds sind langfristig angelegt. Die Einlagen erfolgen so lange, bis ein anderweitiger Beschluss die Rechtsgrundlage verändert.
	2 Die Entnahmen erfolgen, solange der Fonds über einen Bestand verfügt.
	3 Die Gutschriften an die Erfolgsrechnung aus den entnommenen Beträgen erfolgen, solange die Nutzungsdauer der daraus finanzierten Anlagen andauert und diese der Abschreibung unterliegen.
Art. 5 Inkraftsetzung	Dieses Reglement tritt auf den durch den Stadtrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

---